Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Kiel, 13. Mai 2020

Phasenweise Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote in Schleswig-Holstein – Von der Notbetreuung hin zum vollständigen Regelbetrieb

1. Ausgangslage

Das System der Kindertagesbetreuung ist sowohl von hoher gesellschaftlicher als auch individueller Bedeutung. Es trägt nicht nur maßgeblich dazu bei, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelingen kann, sondern ermöglicht durch frühkindliche Bildung Chancengerechtigkeit für das Heranwachsen aller Kinder.

Eltern haben nach § 24 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf die Betreuung ihrer Kinder. Die Covid-19-Epidemie führt dazu, dass dieser Rechtsanspruch durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingeschränkt wird, um damit bestmöglich den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten. In diesem Kontext und mit dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie gelten seit dem 16. März 2020 in allen schleswig-holsteinischen Kindertageseinrichtungen Betretungsverbote.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen war notwendig, um der Ausbreitung des Infektionsgeschehens bestmöglich entgegenzutreten. Von Beginn an hatte sich die Landesregierung auf Grund des hohen Stellenwertes der Kindertagesbetreuung allerdings dazu entschieden, eine sogenannte Notbetreuung einzurichten, sodass grundsätzlich alle Kitas geöffnet sind und eine Betreuung in Gruppen mit in der Regel bis zu fünf Kindern sichergestellt ist. Der vom Land ergangene Erlass regelt dabei, dass bestimmte Zielgruppen die Notbetreuung in Anspruch nehmen können, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit organsiert werden kann.

Vor dem Hintergrund der bisher erfolgreichen Begrenzung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie, konnten die Betretungsverbote bereits in einem ersten Schritt flexibilisiert werden. Seit dem 20. April 2020 umfasst die Notbetreuung die Betreuung von Kindern,

- bei denen ein Elternteil in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und dabei keine Alternativ-Betreuung organisiert werden kann.
- von berufstätigen Alleinerziehenden
- die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind und aus diesem Grund eine Betreuung in der Kita dringend benötigen. Hierüber entscheidet das zuständige Jugendamt im Einzelfall.

Unter Berücksichtigung der aktuellen infektionsepidemiologischen Entwicklung kann eine weitere Lockerung der angeordneten Maßnahmen vorgenommen werden. Für diesen nunmehr anstehenden Prozess soll im Folgenden beschrieben werden, in welchen Phasen eine Entwicklung der Notbetreuung hin zum vollständigen Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung in

Schleswig-Holstein gestaltet werden soll und welche zentralen Aspekte dabei zu berücksichtigen sind.

Grundlage dieser Überlegungen ist die Verständigung der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin am 6. Mai 2020 sowie der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 28. April 2020. Beide basieren auf einem Empfehlungspapier der AG Kita der JFMK, bei dessen Erstellung Schleswig-Holstein maßgeblich mitgearbeitet hat. Dieses Papier ist als Anlage 1 beigefügt.

Eine tabellarische Kurzdarstellung der Überlegungen findet sich als Anlage 2.

2. Vier-Phasen-Modell: Von der Notbetreuung hin zum vollständigen Normalbetrieb

In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von wenigen Monaten bis zum sechsten Lebensjahr betreut. Diese Gruppe kann sich in viel geringerem Maße als Schulkinder an die Hygiene- und Abstandsregelungen halten. Noch fehlt es an validen Studien und Erfahrung, welche Rolle Betreuungs- und Bildungseinrichtungen als mögliche Hotspots für Übertragungen im aktuellen Pandemiegeschehen spielen. Es ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass auch Kinder als Überträger der Infektion eine Rolle spielen. Damit könnte das gesamte Infektionsgeschehen schnell negativ beeinflusst werden. Dies gilt es zu verhindern. Maßstab ist dabei die Entwicklung der Infektionszahlen insgesamt und das Auftreten von Ausbruchsgeschehen.

Unter Berücksichtigung dessen werden im Folgenden vier Phasen der Betreuungsmöglichkeiten bzw. ihrer Einschränkungen in Kindertageseinrichtungen im Kontext eines dynamischen Infektionsgeschehens definiert. Damit soll eine bestmögliche Transparenz bei den damit verbundenen politischen und fachlichen Entscheidungen und ihrer Kommunikation erreicht werden.

Die Entscheidung darüber, in welcher Phase die Kita-Betreuung erfolgt, geschieht unter der Berücksichtigung der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage. Hierbei werden folgende Kriterien bewertet:

- Anstieg der aktuellen Infektionszahlen,
- Ausbreitungsdynamik u.a. im Rahmen von Ausbruchsgeschehen,
- aktuelle Versorgungskapazitäten im Gesundheitssystem sowie
- aktuelle personellen Kapazitäten zur Kontaktpersonennachverfolgung im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Ab Phase II Stufe 1 gilt: Kommt es zum erneuten signifikanten Anstieg des Infektionsgeschehens, müssen Träger und Einrichtungen darauf vorbereitet sein, ihren Betrieb wieder auf die Settings und Vorgaben früherer Phasen umzustellen.

Die vier Phasen stellen sich wie folgt dar:

Phase I: Eingeschränkte Notbetreuung (16. März bis 19. April)

- Die infektionsepidemiologische Lage ist angespannt.
- Das Land verpflichtet die Gesundheitsämter, auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes Betretungsverbote für Kindertageseinrichtungen auszusprechen.
- Deshalb können in dieser Phase wenige Kinder ausschließlich im Rahmen einer Notbetreuung in den Kindertageeinrichtungen betreut werden.
- Es gilt eine Beschränkung auf eine Gesamt-Kinderanzahl von in der Regel 10 Kinder in der Einrichtung.
- Auch wird die Anzahl Kinder pro Gruppe auf bis zu fünf Kinder beschränkt.
- Die Gruppen sollen aus den immer gleichen Kindern und Betreuungspersonen bestehen. Auch dürfen die Gruppen untereinander keinen Kontakt haben.
- Die Definition der Zielgruppen, die diese Betreuung in Anspruch nehmen können, wird eng gefasst. Diese beschränken sich primär auf Kinder von Eltern, die beide im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind und für deren Kinder keine alternative Betreuung realisiert werden kann.
- Zudem können im Rahmen der Notbetreuung Kinder betreut werden, die nach Bewertung und Entscheidung des Jugendamtes im Einzelfall aus Kindeswohlgründen eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung benötigen. Hierzu können z.B. Kinder von psychisch erkrankten Eltern ebenso zählen wie Kinder, deren Eltern eine ambulante Hilfe zur Erziehung erhalten.
- In dieser Phase gelten strenge Regeln zur Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Phase II: Flexible Notbetreuung (seit 20. April)

- Auch in dieser Phase bleiben die Betretungsverbote grundsätzlich bestehen. Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen bleiben unverändert.
- Durch eine leichte Verbesserung der infektionsepidemiologischen Lage, kann die Notbetreuung allerdings ausgeweitet bzw. flexibilisiert werden.
- Die Beschränkung auf eine Gesamt-Kinderanzahl pro Einrichtung entfällt.
- Die Ausweitung innerhalb der Phase erfolgt in zwei Stufen:

<u>Stufe 1 (20. April bis 17. Mai)</u>

  - Die Anzahl der Kinder pro Gruppe werden in einer ersten Stufe dieser Phase nicht mehr ausschließlich auf bis zu fünf Kinder begrenzt. Vielmehr kann im Einzelfall durch die betriebserlaubniserteilende Behörde die Anzahl auf der Grundlage des Erlasses des Landes erhöht werden.
  - Zur Zielgruppe der Anspruchsberechtigten für die Notbetreuung zählen nun auch Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, wenn keine Alternativbetreuung vorhanden ist.
  - Zudem reicht es aus, dass nur ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist. Auch hier gilt, dass die Eltern das Angebot nur in Anspruch nehmen können, wenn keine Alternativbetreuung vorhanden ist.

Stufe 2 (ab 18. Mai)

- Durch eine weitere Verbesserung der infektionsepidemiologischen Lage gilt nun im Rahmen der erweiterten flexiblen Notbetreuung grundsätzlich eine Gruppengröße von 10 Kindern. Die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII können unter der Beachtung der räumlichen Situation der Einrichtung, der Möglichkeit der Kontaktminimierung und der zugrundeliegenden Betriebserlaubnis davon abweichende Gruppengrößen zulassen.
- Sofern es in diesem Zuge zu einer Belegung von mehr als 10 Plätzen kommt, ist für elementar und für altersgemischte Gruppen grundsätzlich soweit wie möglich der für den Regelbetrieb erforderliche Personalschlüssel vorzuhalten. Abweichungen sind mit der zuständigen Einrichtungsaufsicht abzustimmen. Für reine Krippengruppen gilt der reguläre Personalschlüssel gem. KiTaVO.
- In dieser Stufe wird zudem der KRITIS-Bereich ausgeweitet und in der entsprechenden Landesverordnung definiert.
- Wichtig: Kinder, die bisher unter die Kriterien der Notbetreuung fielen, werden auch weiterhin durchgehend betreut (vgl. Zielgruppen in der Tabelle Phase 2, Stufe 1).
- Der Fokus der Betrachtung richtet sich nun verstärkt auf die Kinder selbst, indem nun drei weitere Zielgruppen berücksichtigt werden:
- Hierzu zählen Vorschulkinder, die im Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden sowie Kinder mit heilpädagogischen Förderbedarf und/oder Sprachförderbedarf.
- Wenn zu diesem Zeitpunkt in der jeweiligen Einrichtung noch keine tägliche Betreuung möglich ist, werden diese Kinder noch nicht durchgehend, sondern in Kohorten wechselnd tage- oder wochenweise betreut (z.B. Kohorte 1 in Kalenderwoche 23, Kohorte 2 in Kalenderwoche 24 usw.).
- Eine Kohorte ist zu verstehen als Verbund von Kindern, die stets gemeinsam in dieser Zusammensetzung betreut werden. Bei der Zusammensetzung der Kohorte können mehrere der oben benannten Zielgruppen berücksichtigt werden.
- Eine Kohorte kann in der Kita eine eigene Gruppe darstellen oder in eine bereits bestehende Gruppe integriert werden.
- Die Detailsteuerung erfolgt vor Ort in den Einrichtungen unter Beteiligung der Elternvertretung. Hier wird z.B. entschieden, ob in der jeweiligen Kita eine gesonderte Vorschulgruppe am praktikabelsten ist oder die Vorschulkinder besser in ihre Regelgruppe – die bisher eine Notbetreuung darstellte – integriert werden.
- Ebenso liegt es in der Organisationshoheit des Einrichtungsträgers zu entscheiden, ob besser eine tageweise- oder wochenweise Betreuung im Wechsel erfolgen soll. Auch in diesem Prozess wird die Elternvertretung beteiligt.
- Dabei ist grundsätzlich zu bedenken, dass die Einrichtungen perspektivisch zurück zu ihren „normalen“ Gruppenstrukturen zurückkehren werden. Dies ist bei der Zusammensetzung von Gruppen stets zu berücksichtigen.
- Die notwendigen Maßnahmen zur bestmöglichen Trennung der einzelnen Gruppen und der Betreuungspersonen müssen stets mitbedacht werden.
- Entscheidungen über Ausweitungen und Einschränkungen des Notbetriebs werden in der Regel mindestens in Zweiwochenschritten vollzogen. So können die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen bewertet und Einrichtungsträgern ausreichend Vorlauf- und Planungszeit gegeben werden.

Phase III: Eingeschränkter Regelbetrieb (ab 1. Juni)

- Wenn die infektionsepidemiologische Lage sich so weiterentwickelt, wie es sich aktuell darstellt, kann perspektivisch in den eingeschränkten Regelbetrieb in den Kitas zurückgekehrt werden.
- In dieser Phase wird der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII weiterhin durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt, allerdings weniger stark als in Phase II. Es handelt sich vordringlich um strukturelle Einschränkungen und Vorgaben, die sich auch in dieser Phase auf die Räumlichkeiten und Gruppengrößen beziehen.
- Zudem werden die personellen Ressourcen und der Träger und deren Begrenzungen aufgrund des Arbeitnehmerschutzes – insbesondere durch den Nichteinsatz von Mitarbeitern mit besonderen Risiken – begrenzt sein und sich weiterhin auf den Betrieb der Einrichtung auswirken.
- Auch in dieser Phase kann es deshalb in manchen Einrichtungen notwendig sein, einzelne Gruppen zeitlich zu beschränken oder bei Bedarf im tageweisen oder wöchentlichen Wechsel stattfinden zu lassen.
- Die Phase gliedert sich in zwei Stufen:

  Stufe 1 (ab 1. Juni):
  - Alle Kinder, die die bisherigen Kriterien für die Notbetreuung erfüllen (vgl. Zielgruppen in der Tabelle Phase 2, Stufe 1) werden weiterhin durchgehend betreut.
  - Die KRITIS-Berufe werden ggf. erneut ausgeweitet.
  - Wenn zu diesem Zeitpunkt in der jeweiligen Einrichtung noch keine tägliche Betreuung möglich ist, werden die Vorschulkinder sowie Kinder mit heilpädagogischen Förderbedarf und/oder Sprachförderbedarf weiterhin in Gruppen betreut, die tage- oder wochenweise stattfinden.
  - Zudem werden nun je nach Möglichkeit vor Ort nicht mehr ausschließlich die weiter oben benannten speziellen Zielgruppen berücksichtigt, sondern nun auch alle weiteren Kinder. Wenn die Einrichtungen vor Ort eine tägliche Betreuung dieser Kinder nicht umsetzen können, werden auch diese Kinder nun tage- oder wochenweise im Wechsel betreut.

  Stufe 2 (Perspektivisch):
  - Alle Kinder, die die bisherigen Kriterien der Notbetreuung erfüllen (vgl. Tabelle Phase 2, Stufe 1), werden weiterhin durchgehend betreut.
  - Es findet ggf. erneut eine Ausweitung der KRITIS-Berufe statt.
  - Die Vorschulkinder sowie Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf und/oder Sprachförderbedarf werden in dieser Stufe nun durchgehend betreut.
  - Zudem werden alle weiteren Kinder je nach Möglichkeit vor Ort tage- oder wochenweise im Wechsel betreut.
  - Die Gruppengröße wird zu diesem Zeitpunkt von 10 auf grundsätzlich 15 Kinder pro Gruppe erhöht. Die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII kann unter der Beachtung der räumlichen Situation der Einrichtung, der Möglichkeit der Kontaktminimierung und der zugrundeliegenden Betriebserlaubnis davon abweichende Gruppengrößen zulassen.
  - Sofern es in diesem Zuge zu einer Belegung von mehr als 15 Plätzen kommt, ist für elementar und für altersgemischte Gruppen grundsätzlich soweit wie möglich der für den Regelbetrieb erforderliche Personalschlüssel vorzuhalten. Abweichungen

sind mit der zuständigen Einrichtungsaufsicht abzustimmen. Für reine Krippengruppen gilt der reguläre Personalschlüssel gem. KiTaVO.

- Grundsätzlich sind somit im Rahmen des eingeschränkten Normalbetriebes die Betretungsverbote aufgehoben. Weitere Maßgaben werden ggf. durch die betriebserlaubniserteilenden Behörden und die örtlichen Träger der Jugendhilfe vor Ort vorgenommen.
- Auch in dieser Phase bestimmen die Anstrengungen zur Eingrenzung des Infektionsgeschehens die weiteren Maßnahmen. Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind weiterhin zu beachten.

Phase IV: Regelbetrieb (Perspektivisch)

- Die weitgehende Eindämmung des Infektionsgeschehens und die Beherrschbarkeit der notwendigen Behandlungen führen zu einer Normalisierung der gesamtgesellschaftlichen Lage.
- Mit diesem Zeitpunkt wird auch die Situation in Kindertageseinrichtungen kaum mehr von Einschränkungen betroffen sein und damit ein vollständiger Regelbetrieb ermöglicht.
- So werden grundsätzlich wieder alle Kinder in der Einrichtung betreut und die Gruppengröße entspricht der üblichen Größe von bis zu 20 Kindern.

In den Phasen I bis II ist der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII im hohen Maße durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt. Dies ändert sich erst ab Phase III, indem hier nun der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII wieder stärker in den Vordergrund tritt, das Infektionsschutzgesetz gleichwohl auch weiterhin mit Einschränkungen einhergeht.

Grundsätzlich gilt für alle Phasen – und somit auch ab der Phase „eingeschränkter Regelbetrieb“ – dass Kinder, die die Kriterien für die Betreuung im Rahmen der Notbetreuung in der Phase 2 Stufe 1 erfüllen (vgl. tabellarische Übersicht), auch in den weiteren Phasen und Stufen durchgehend in den Kitas betreut werden. Hinsichtlich der jeweils in den Einrichtungen vor Ort gegebenen Grenzen und Möglichkeiten sollte die Elternvertretung stets beteiligt werden.

Eine gelingende Umsetzung einer Betreuung von Kindern innerhalb der Phasen setzt voraus, dass zentrale Aspekte ausreichend beachtet werden. Hierzu zählen neben Hygiene- und Schutzmaßnahmen (vgl. 3.) ebenso die Entwicklung von Betreuungssettings in den Einrichtungen (vgl. 4.). Von ebenso hoher Bedeutung erscheint es jedoch, den Blick auf die Bedürfnisse des Kindes zu richten, sodass auch in dieser besonderen Situation die frühkindliche Bildung und Betreuung bestmöglich gelingt (vgl. 5.). Im Folgenden wird auf die einzelnen Aspekte eingegangen und dabei auf zentrale Punkte fokussiert.

3. Hygiene- und Schutzmaßnahmen

In der aktuellen Situation treten präventive Schutzaspekte noch deutlicher in den Vordergrund, da im Rahmen der Arbeit mit den Kindern selbst ein Schutz vor Ansteckung nicht durch Schutzausrüstung oder Abstand gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Notbetreuung ist es notwendig, dass in höherem Maße als üblich kleinschrittig gehandelt wird und dabei zwischen Betreuungsbedarfen, Infektionsschutz, Arbeitsschutz und pädagogischem Auftrag ein gutes

Gleichgewicht gefunden wird. Dies stellt für die Menschen vor Ort eine sehr große Herausforderung dar, geht einher mit Unsicherheiten aller Beteiligten und führt zu zahlreichen Fragen. Unter folgendem Link sind wichtige Informationen enthalten: Grundsätzlich gilt, dass die Notbetreuung dort ihre Grenze findet, wo Einrichtung und Träger die Sicherheit der Mitarbeitenden oder der Kinder nicht mehr gewährleisten können.

Beschäftigten in Kitas und Personen mit Zugang zur Einrichtung können Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und freiwillig von diesen getragen werden. Um in diesem Fall eine Verängstigung der Kinder zu vermeiden, käme dabei der spielerischen Einführung große Bedeutung zu. Darüber hinaus gibt es keinen generellen Anlass für Beschäftigte in Kitas, persönliche Schutzausrüstung in Form von FFP (Filtering Face Piece)-Atemschutzmasken der Schutzstufe 1,2 oder 3 zu tragen.

Beschäftigte, die zur sog. „Risikogruppe“ gehören, müssen auf der Basis einer arbeitsmedizinischen Gefährdungsbeurteilung und unter entsprechenden Schutzvorkehrungen eingesetzt werden. Diejenigen Mitarbeitende, die in den Gruppen aktuell arbeiten, gilt es bestmöglich zu schützen, soweit der pädagogische Alltag dies zulässt.

Es muss auf eine konsequente Händehygiene sowie auf eine den Erfordernissen angepasste korrekt durchgeführte Flächendesinfektion besondere Sorgfalt verwandt werden. Diesbezügliche Anwendungsfehler sind durch Beachtung der Herstellerangaben und der Abbildung der Maßnahmen im Hygieneplan zu vermeiden. Dies betrifft alle Anwesenden, d.h. Beschäftigte, Eltern und Kinder. Zusätzlich gilt, dass alle darauf hingewiesen werden sollten, dass beim Auftreten von Krankheitssymptomen grundsätzlich zunächst von einer Betreuung abzusehen ist und eine ärztliche Klärung erfolgt. Hier sind die bestehenden Abläufe und Vorkehrungen in der Kindertagesstätte im Umgang mit Erkrankungen der Kinder aktuell genau und gewissenhaft einzuhalten. Zudem ist das Distanzgebot im Umgang der Beschäftigten untereinander und auch im Verhältnis zu den Eltern wichtig. Dies kann beispielsweise durch Vorgaben und Empfehlungen zu gestaffelten Hol- und Bringzeiten unterstützt werden. Auch können beispielsweise verschiedene Zugänge zur Einrichtung und ggf. geeignete Außenflächen genutzt werden, um eine räumliche und zeitliche Entzerrung der Kontakte beim Bringen und Abholen der Kinder zu erreichen. Unter folgendem Link sind weitere wichtige Informationen enthalten: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/Handlungshilfe_Arbeitsschutz_Kita_Corona.html

4. Betreuungssettings

Mit einer Ausweitung der Kinderbetreuungsangebote schon in Phase II geht einher, dass aufwachsend mehr Kinder betreut werden. Vor diesem Hintergrund können sich bestehende Betreuungssettings verändern und neue Betreuungssettings entstehen. Es ist sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsketten gegeben ist. Durchgängig ist daher weiterhin darauf zu achten, dass Kinder und Betreuende in gleicher Zusammensetzung in klar definierten Räumlichkeiten oder Teilen des Außengeländes nach Gruppen getrennt voneinander agieren. Über die konkrete Ausgestaltung der Betreuungssettings entscheidet der Träger vor Ort unter Kenntnis der räumlichen und personellen Ressourcen und unter Beteiligung der Elternvertretung.

Eine Definition von Mindestflächen pro Kind spielen hinsichtlich der Sozialkontakte im Rahmen der Notbetreuung der Kindertagesbetreuung eine untergeordnete Rolle, da der Aktionsradius sowohl zwischen Kindern und pädagogischem Personal als auch zwischen den Kindern in der Regel von Nähe geprägt ist. Die Vorgaben der Einrichtungsaufsichten bezüglich der Raumgrößen sind weiterhin gültig. Wie bereits beschrieben ist das Distanzgebot im Bereich der Kindertagesbetreuung im Verhältnis von betreuenden Personen und Kindern nicht umsetzbar.

Wesentliche und flexible Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich durch unterschiedliche Modelle zum zeitlichen Umfang der Betreuung. Hier können Einrichtungen beispielsweise die Aufnahme von festen Kindergruppen an einzelnen Tagen oder im wöchentlichen Wechsel organisieren, um die Anzahl der Kinder in Betreuung zu erhöhen. Auch eine zeitliche Staffelung am Wochentag selbst ist – unter Beachtung des zusätzlich entstehenden Hygieneaufwands – möglich. Die Zusammenlegung von Gruppen ist dabei weiterhin zu vermeiden.

Über die Einbeziehung von Außenflächen zur Erweiterung oder Entzerrung der Betreuung in den jeweiligen Phasen ist vor Ort zu entscheiden. Die Einbeziehung z.B. von benachbarten Einrichtungen oder angrenzenden Räumlichkeiten bedarf des Einvernehmens der betriebserlaubniserteilenden Behörde nach § 45 SGB VIII.

5. Das Kind im Blick

Insbesondere für die Kinder selbst ist die aktuelle Situation im Kontext der Covid-19-Epidemie-Epidemie mit zahlreichen Fragen und Unsicherheiten verbunden. Deshalb gilt es in der Betreuung der Kinder aufmerksam zu sein für ihre Fragen und Anliegen. Auch sind Kindergarten-Kinder – insbesondere die jüngeren – darauf angewiesen, dass die Betreuenden Nähe und Körperkontakt zulassen. Nur so erleben sie Beziehungs- und Bindungssicherheit zu ihren vertrauten Betreuungspersonen, die für eine gesunde Entwicklung sehr bedeutsam sind. Zudem entsteht Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen und die Kommunikation passiert über Körpersprache einschließlich Mimik. Das Distanzgebot zu Kindern kann damit nicht so beachtet werden, dass es einen effektiven Schutz darstellt. Um eine Infektionsübertragung zwischen den Mitarbeitern zu vermeiden, sollten diese jedoch die Vorgaben zur Kontaktreduktion einhalten.

Darüber hinaus ist es wichtig, mit Kindern alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln wie beispielsweise Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, möglichst Abstand halten und Händewaschen zu besprechen, spielerisch einzuüben und durchzuführen. Hier kann das Erlernen dieser Verhaltensregeln oder auch „Kulturtechniken“ als Bestandteil in das pädagogische Konzept dauerhaft und ritualisiert mit einbezogen und gerade im Hinblick auf die Corona-Pandemie gezielt und regelmäßig eingeübt werden.

Insgesamt ist es von zentraler Bedeutung, dass die Fachkräfte die Kinder mit ihren eigenen Sichtweisen und Bewertungen ernstnehmen und diese bezüglich des eigenen pädagogischen Handelns in der Einrichtung aufmerksam reflektieren. Nur auf diese Weise kann es gelingen, Kindern in dieser ungewohnten und schwierigen Situation ausreichend Sicherheit und Schutz zu vermitteln.

6. In gemeinsamer Verantwortung

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kann nur in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, pädagogischen Fachkräften, Trägern, Verbänden, Kommunen und Land gelingen. Hierfür ist es notwendig, dass der gegenseitige Informationsaustausch funktioniert und dabei für alle Beteiligten transparent ist, wie die aktuelle Situation zu bewerten ist.

Eine Orientierung an den weiter oben beschriebenen vier Phasen bietet dabei die Chance, gut abgestimmt und planvoll zu handeln. Ziel ist es dabei, das neue Konstrukt Notfallbetreuung so zu strukturieren, dass die jeweilige Einrichtung bestmöglich nächste Schritte gehen kann. Wichtig ist dabei zu beachten, dass im Prozess je nach infektionshygienischer Lage ggf. auch Schritte zurückgegangen werden müssen. Darauf müssen alle Beteiligten eingestellt sein, wenn sie gemeinsam mit viel Engagement sich dafür einsetzen, dass zahlreiche Kinder auch in dieser Krisensituation bestmöglich betreut werden können. Von dieser Kinderbetreuung profitieren am Ende alle Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins, da sie wesentlich dazu beiträgt, dass die notwendige Infrastruktur aufrechterhalten bleibt.